

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 36 vom 17. April 2015

Der Petitionsausschuss hat am 17. April 2015 die nachstehend aufgeführten 27 Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Manfred Oppermann
(Stellvertretender Vorsitzender)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe den Fraktionen und dem Senat zur Kenntnis zu geben:

Eingabe-Nr.: L 18/386

Gegenstand: Ausbildung von Jagdhunden an lebendem Wild

Begründung: Der Petent dieser vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages allen Landesvolksvertretungen zugeleiteten Petition regt an, die Ausbildung von Jagdhunden an lebendem Wild durch gesetzliche Regelungen zu verbieten. Diese Art der Ausbildung verstoße gegen das Tierschutzrecht, weil es sich um eine vorsätzliche Tierquälerei handle.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Dieser hat mitgeteilt, dass er keine Notwendigkeit sehe, nähere Bestimmungen zur Brauchbarkeit von Jagdhunden zu erlassen. Der obersten Jagdbehörde sei nicht bekannt, dass in Bremen in der Vergangenheit Jagdhunde an lebendem Wild ausgebildet worden seien oder dies zukünftig geplant sei. Auch verfüge Bremen als Stadtstaat nur über wenige Flächen, in denen die Jagd zulässig sei.

Diese Stellungnahme erscheint dem Petitionsausschuss sehr dürftig. Nach den Vorschriften des Bremischen Landesjagdgesetzes haben Jäger den Geboten der Waidgerechtigkeit entsprechend mit brauchbaren Jagdhunden zu jagen. Das Gesetz verwendet unbestimmte Rechtsbegriffe, die der Auslegung zugänglich sind. Danach wäre es durchaus möglich, dass die brauchbaren Jagdhunde auch an lebendem Wild ausgebildet wurden. Für den Petitionsausschuss ist nachvollziehbar, wenn Jäger der obersten Landesjagdbehörde nicht mitteilen, wie sie ihre Hunde ausbilden, sofern sie dazu nicht verpflichtet sind.

Nach den Vorschriften des Tierschutzgesetzes ist es verboten, ein Tier an einem anderen lebenden Tier auf Schärfe abzurichten oder zu prüfen. Weiter verbietet das Tierschutzgesetz, ein Tier auf ein anderes zu hetzen, soweit dies nicht die Grundsätze waidgerechter Jagdausübung erfordern. Deshalb erscheint dem Petitionsausschuss die Ausbildung von Jagdhunden an lebenden Tieren äußerst kritisch. Seiner Ansicht nach müssten Alternativen dafür gesucht werden. Um eine politische Diskussion dieses Themas zu ermöglichen und gegebenenfalls weitere Informationen über die tatsächlichen Verhältnisse in Bremen zu bekommen, sollte die Petition den in der Bürgerschaft vertretenen Fraktionen und dem Senat zu Kenntnis gegeben werden.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe den Fraktionen zur Kenntnis zu geben:

Eingabe-Nr.: L 18/465

Gegenstand: Verlängerung der Legislaturperiode

Begründung: Der Petent regt an, die Wahlperiode der Bremischen Bürgerschaft um ein Jahr auf fünf Jahre zu verlängern.

Gesetzgebungsanträge werden von den Fraktionen in die Bürgerschaft eingebracht. Die Petition sollte deshalb an die Fraktionen weitergeleitet werden.

Der Ausschuss bittet mehrheitlich mit den Stimmen der Vertreter der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen und gegen die Stimmen der Vertreter der Fraktionen der CDU und DIE LINKE, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da die Bürgerschaft keine Möglichkeit sieht, der Eingabe zu entsprechen:

Eingabe-Nr.: L 18/407

Gegenstand: Beteiligung an den Kosten für Polizeieinsätze

Begründung: Der Petent wendet sich gegen die gesetzlich vorgesehene Kostenbeteiligung der deutschen Fußballliga an Polizeieinsätzen für Fußballspiele. Der Deutsche Fußballbund habe angekündigt, dass er wegen dieser Regelung keine Länderspiele mehr in Bremen durchführen lassen werde. Somit würden Fußballinteressierte durch die geltende Rechtslage stark benachteiligt. Bremen habe sich als einziges Bundesland nicht an die insoweit von der Innenministerkonferenz getroffenen Absprachen gehalten. Die Petition wird von zwei Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt. In dem zu dieser Petition eingerichteten Internetforum wird darauf hingewiesen, dass die getroffene Regelung schon viel früher hätte eingeführt werden müssen. Gerade bei Fußballspielen werde sehr viel Polizei eingesetzt. Es könne nicht sein, dass die Kosten, die durch gewalttätige Fans und Auseinandersetzungen entstünden, nur von den Steuerzahlern zu tragen seien.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern.

Die Bürgerschaft (Landtag) hat das Gesetz zur Änderung des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes in ihrer Sitzung am 22. Oktober 2014 in zweiter Lesung beschlossen. Damit hat sie die Möglichkeit geschaffen, unter erleichterten Voraussetzungen Gebühren als Gegenleistung für eine im Interesse eines Einzelnen vorgenommene öffentliche Leistung erheben zu können. Danach besteht insbesondere die Möglichkeit, dem Veranstalter die Kosten des erhöhten Polizeieinsatzes bei sogenannten Hochrisikospielen aufzuerlegen, wenn die unmittelbaren Kostenstörer nicht herangezogen werden können.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses ist die im Vorfeld der Gesetzesberatung erfolgte Absage eines Länderspiels nicht nachvollziehbar und steht in keinem unmittelbaren Zusammenhang zu dem Gesetz. In der Vergangenheit sind durch sogenannte Risikospiele erhebliche zusätzliche Polizeikosten entstanden. Ob ein solches Risikospiel vorliegt, ist jeweils einzelfall- und lagebezogen von der Polizeiführung vor dem Spiel zu bewerten. Bislang hat es noch keinen Anwendungsfall für dieses Gesetz gegeben.

Vor der Verabschiedung des Gesetzes ist das Thema in der Bürgerschaft kontrovers diskutiert worden. Im Rahmen der Beratungen des Haushalts- und Finanzausschusses wurden diverse Sachverständige angehört. Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, das Anliegen des Petenten unterstützen.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da die Bürgerschaft keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:

Eingabe-Nr.: L 18/323

Gegenstand: Kostenloser Download von Schulbüchern

Begründung: Der Petent regt an sicherzustellen, dass sämtliche Schulbücher im Internet kostenlos heruntergeladen werden können und Schülerinnen und Schülern ein Datenstick mit wichtiger und vollständiger Bildungsliteratur kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Zur Begründung führt er aus, Schulbildung sei ein Menschenrecht. Dies dürfe nicht an die Zugehörigkeit zu einer sozialen Schicht gebunden sein. Unbeschränkt frei wählbarer Zugang zu Literatur könne einen großen Vorteil in der Erziehung und Unterrichtung bedeuten. Schülerinnen und Schüler sollten auch kostenlosen Zugang zu weiterführender Literatur höherer Bildung erhalten. Ziel der Petition sei es, das informatorische Überleben unserer Kultur zu sichern.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss stimmt mit dem Petenten darin überein, dass der Zugang zu Bildung ein wichtiges Gut ist. Das Recht auf Bildung ist in der UN-Kinderrechtskonvention formuliert worden, die auch die Bundesrepublik ratifiziert hat. Die Kultusministerkonferenz hat die Bedeutung der Kinderrechte in einer Erklärung zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes betont.

Die vom Petenten vorgeschlagene digitale Bereitstellung aller Schulbücher ist jedoch nicht umsetzbar. Sie scheint auch für die Realisierung des Rechts auf Bildung nicht erforderlich. In der Bremischen Landesverfassung sind das Recht auf Bildung, der unentgeltliche Unterricht an öffentlichen Schulen und die Lehr- und Lernmittelfreiheit verfassungsrechtlich verankert. Dementsprechend haben Schülerinnen und Schüler im Land Bremen, unabhängig von der sozialen Lage, Zugang zu den notwendigen Büchern und Informationen.

Aus urheberrechtlichen Gründen liegen Schulbücher meistens nicht digital vor. Urheberrechtlich geschützte Werke können Schülerinnen und Schülern deshalb weder auf einem Datenstick noch zum kostenfreien Download zur Verfügung gestellt werden. Auch wenn der Petent sich wünscht, dass der Staat nicht für Schulbücher zahlen muss, ist die Wirklichkeit eine andere.

Eingabe-Nr.: L 18/325

Gegenstand: Frist für die Erteilung eines Bestattungsauftrags

Begründung: Die Petentin regt an, die Frist zur Bestattung von Leichen zu verlängern. Anhand eines konkreten Einzelfalls schildert sie, dass die Frist von zehn Tagen bis zur Einäscherung äußerst knapp bemessen sei. Sie bewirke, dass bei einer Bestattung auf die Wünsche der Verstorbenen und ihrer Angehörigen keine Rücksicht genommen werde.

Nach dem Bremischen Gesetz über das Leichenwesen ist die Bestattung zum frühestmöglichen Zeitpunkt, jedoch grundsätzlich erst 48 Stunden nach Eintritt des Todes vorzunehmen. Demnach sind Leichen regelmäßig nicht deutlich länger als zwei Tage aufzubewahren, bevor sie bestattet werden. Grundsätzlich obliegt es den Angehörigen, für die Bestattung einer Leiche zu sorgen. In den Fällen, in denen für eine in die Leichenhalle eingelieferte Leiche kein Antrag auf Bestattung gestellt wird, veranlasst das Institut für Rechtsmedizin als zuständige Behörde spätestens zehn Tage nach der Einlieferung die Bestattung. Diese Frist berücksichtigt, dass es in der Regel innerhalb dieses Zeitraums möglich ist, Angehörige zu ermitteln und be-

nachrichtigen. Diese Rechtsauffassung teilen auch die anderen Länder. Sie sehen Fristen von vier bis zehn Tagen nach Eintritt bzw. Feststellung des Todes vor.

Für den Petitionsausschuss ist nachvollziehbar, dass die Petentin sich in dem geschilderten Fall gewünscht hätte, einen größeren Zeitrahmen bis zur Einäscherung zur Verfügung zu haben, um für eine individuelle und persönliche Verabschiedung sorgen zu können. Gleichwohl kann der Ausschuss den Vorschlag, nicht kurzfristig erreichbare Angehörige, die bereit sind, eine Bestattung auch längere Zeit nach dem Todesfall noch in Auftrag zu geben, von den Bestimmungen des Gesetzes über das Leichenwesen auszunehmen, nicht unterstützen. Durch eine längere Lagerung von Leichen entstehen erhebliche Kosten. Sie können den Angehörigen nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung auferlegt werden. Diese kann jedoch nicht eingeholt werden, wenn die Angehörigen so lange un erreichbar sind, dass die Bestattung nicht innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist in Auftrag gegeben werden kann. Demnach hätte letztlich der Staat und damit die Allgemeinheit das so entstehende Kostenrisiko zu tragen. Deshalb ist es Aufgabe der Angehörigen auch bei längerer Abwesenheit eine verlässliche Erreichbarkeit sicherzustellen oder durch vorsorgende Verfügungen für eine den Wünschen der Verstorbenen und der Angehörigen entsprechende Bestattung zu sorgen. Für eine Änderung des Gesetzes sieht der Petitionsausschuss keinen Bedarf.

Eingabe-Nr.: L 18/328

Gegenstand: Rundfunkbeiträge

Begründung: Der Petent beschwert sich darüber, dass er als Studierender, der kein BAföG erhält, den vollen Rundfunkbeitrag für seine Wohngemeinschaft zahlen muss. Auch er sei bedürftig. Es sei nicht einsehbar, weshalb er den vollen Rundfunkbeitrag zahlen müsse. Sein Mitbewohner beziehe Ausbildungsförderung und sei von den Rundfunkbeiträgen befreit. Außerdem habe er keinen Fernsehanschluss.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Chefs der Senatskanzlei eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss kann gut nachvollziehen, dass der Petent sich ungerecht behandelt fühlt, wenn er als einziger Bewohner seiner Wohngemeinschaft den vollen Beitrag zahlen muss, während sein Mitbewohner als Bezieher von BAföG befreit ist.

Gleichwohl kann der Ausschuss dem Anliegen nicht abhelfen. Nach der Neuregelung der Rundfunkfinanzierung zahlt jeder Haushalt pauschal einen Beitrag dafür, dass er die Möglichkeit hat, die Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Anspruch zu nehmen. Die Neuregelung war erforderlich, weil das alte Gebührensystem keine gerechte Zahlweise mehr gewährleisten konnte. Die neuen Medien, mit denen Rundfunkleistungen in Anspruch genommen werden können, wurden darin nicht angemessen berücksichtigt. Viele Geräte, die in Haushalten vorhanden sind, eröffnen vielfältige multimediale Anwendungen und Wege, über die die Rundfunkanstalten ihre Angebote präsentieren. Deshalb wird es auch in der Zukunft nicht möglich sein, darauf abzustellen, wer welche Angebote nutzt.

Das jetzige System der Rundfunkfinanzierung geht davon aus, dass sich jeder Haushalt in Deutschland pauschal an der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks beteiligen muss, weil letztlich auch alle Bürgerinnen und Bürger davon profitieren. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk trägt wesentlich zur Meinungsbildung in der Bevölkerung bei und leistet wichtige Beiträge für die Kultur, die Demokratie, die Urteilskraft und die Erwerbsbedingungen in unserer Gesellschaft. Daran nehmen die einzelnen Bürgerinnen und Bürger

auch dann teil, wenn sie die Rundfunknutzung ablehnen oder den öffentlich-rechtlichen Rundfunk nur in geringem Maß nutzen.

Auch für Wohngemeinschaften gilt die Regel, dass nur ein Beitrag je Wohngemeinschaft zu zahlen ist. Diejenigen Wohngemeinschaftsbewohner, die nicht von der Beitragspflicht befreit sind, haften als Gesamtschuldner. Bezieher von Ausbildungsförderung sind von der Beitragspflicht befreit. Deshalb wird der Petent allein zum Rundfunkbeitrag herangezogen.

Auch wenn der Petent, wie er vorträgt, als Student nur über geringe finanzielle Mittel verfügt, erfüllt er keinen Tatbestand, auf dessen Grundlage ihm eine Beitragsbefreiung gewährt werden kann. Nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag haben Studierende nur dann einen Anspruch auf Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht, wenn sie nachweislich Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) beziehen. Auch in anderen Fällen ist die Beitragsbefreiung an den Bezug von Sozialleistungen gekoppelt. Diese Entscheidung haben die Länder seinerzeit bewusst getroffen. Damit sollten aufwendige Doppelprüfungen verhindert werden. Die ansonsten erforderliche Einzelfallprüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse könnte der Beitragsservice nicht mit vertretbarem Aufwand leisten. Zu bedenken ist auch, dass der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag für besondere Härtefälle eine Beitragsbefreiung vorsieht.

Zur weiteren Begründung wird auf die dem Petenten bekannte ausführliche Stellungnahme des Chefs der Senatskanzlei Bezug genommen.

Eingabe-Nr.: L 18/330

Gegenstand: Beschwerde über den Strafvollzug

Begründung: Der Petent beschwert sich über die Haftbedingungen in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Bremen. Es gebe weder Freizeitgruppen noch eine Schuldnerberatung. Sport werde kaum angeboten, die Freistunde finde auf einem Acker ohne Licht statt. Er bemängelt die Qualität des Essens, auch gebe es keine diätetische Zusatzernährung. Insgesamt lasse die Sauberkeit zu wünschen übrig. Der Petent beklagt weiter, dass ihm Langzeitbesuche nicht gewährt würden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten zwei Stellungnahmen des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das Vorbringen des Petenten ist überwiegend pauschal gehalten, sodass auch die parlamentarische Überprüfung nur pauschal erfolgen konnte.

Bei allen Neuzugängen in der JVA wird nach Angaben der Anstaltsleitung mit einer Schuldnerberatung begonnen. Zu diesem Zweck kommt eine Mitarbeiterin der Straffälligenhilfe einmal monatlich in die Anstalt. Außerdem kümmert sich eine Sozialpädagogin der JVA um die Schuldnerberatung. Insgesamt gibt es sieben individuelle Beratungsplätze für Schuldnerberatung. Bei Langstraflern funktioniert die Schuldnerberatung nach Angaben der Anstaltsleitung meistens gut. Bei Häftlingen mit einer kurzen Strafdauer reiche die Haftzeit häufig nicht für die Schuldentilgung aus.

Nach den Informationen des Petitionsausschusses werden neben einem ausgewogenen Speiseplan als Sonderkostformen vegetarische Kost und auch Diätzusatzernährung angeboten. Mitglieder des Petitionsausschusses haben sich selbst von der Qualität des Essens in der JVA überzeugt.

Entgegen seinem Vorbringen nimmt der Petent nach Auskunft des Senators für Justiz und Verfassung an mehreren Freizeitgruppen teil.

Nach Angaben des Senators für Justiz und Verfassung sei es unzutreffend, dass die Freistunde auf einem unbeleuchteten Gelände stattfinde. Dies sei schon aus Sicherheitsgründen undenkbar. Das erscheint dem Petitionsausschuss nachvollziehbar. Aufgrund des Umbaus der Anstalt steht der ursprüngliche Freistundenhof zeitweise nicht zur Verfügung und deshalb findet die Freistunde auf dem Freistundenhof des Jugendvollzugs statt. Auch steht die Turnhalle aufgrund erforderlicher Reparaturarbeiten zeitweise nicht vollständig zur Verfügung. Der Petitionsausschuss verkennt nicht, dass gerade unter den Bedingungen des Freiheitsentzuges Nutzungseinschränkungen, wie sie hinsichtlich des Freistundenhofes oder der Sporthalle vorliegen, für die Gefangenen schwer wiegen. Er gibt aber auch zu bedenken, dass es sich dabei lediglich um vorübergehende Einschränkungen handelt, die -zumindest im Falle des Freistundenhofes- auch auf Maßnahmen zurückzuführen sind, die insgesamt die Situation der Unterbringung verbessern.

In der JVA waren in der Vergangenheit keine Langzeitbesuche möglich. Zwischenzeitlich räumt das Gesetz zur Neuregelung des Vollzugs der Freiheitsstrafe in der Freien Hansestadt Bremen diese Möglichkeit ein. Zwei Zellen sind als Langzeitbesuchsräume vorgesehen. Sie werden momentan zweckentsprechend eingerichtet und sollen ab Sommer nutzbar sein.

Eingabe-Nr.: L 18/333

Gegenstand: Maßnahmen zur Verhütung von Polizeigewalt

Begründung: Der Petent hat sich als Opfer eines polizeilichen Einsatzes an den Petitionsausschuss gewandt. Er bittet darum, dass Einsatzkräfte künftig gekennzeichnet werden, ein öffentliches Bewusstsein dafür zu schaffen, dass es Polizeiübergriffe gibt, Verfahren wegen Körperverletzung im Amt zu beschleunigen und den Opfern von Körperverletzung im Amt einen Opferanwalt beizuordnen. Zu der Petition liegen 13 500 Unterstützungen vor.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen des Senators für Inneres und Sport sowie des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss kann den Unmut des Petenten, dass zunächst gegen ihn, nicht aber gegen den Polizeibeamten Ermittlungen geführt wurden, gut verstehen. Der Petent wurde mittlerweile vom Vorwurf des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte freigesprochen. Auch der Polizeibeamte wurde vom Vorwurf der Körperverletzung im Amt freigesprochen. Die Verfahren haben lange gedauert. Die interne Ermittlungseinheit des Senators für Inneres und Sport hat die Vorkommnisse aus dem Sommer 2011 geprüft und die Ermittlungsergebnisse der Staatsanwaltschaft Bremen übermittelt. Für den Petitionsausschuss ist nicht ersichtlich, dass diese Verfahren bewusst verschleppt worden sein sollten.

Nach dem Eindruck des Petitionsausschusses steht die Arbeit der Polizei bereits jetzt im Fokus der Öffentlichkeit. Über vermeintliche oder tatsächliche Übergriffe von Polizeibeamtinnen oder Polizeibeamten wird umfassend in den Medien berichtet.

In Bremen gibt es mittlerweile eine individualisierte anonymisierte Kennzeichnungspflicht für Polizeibeamte bei sogenannten Großlagen.

Die Forderung nach einer generellen Beiordnung eines Opferanwalts bei Strafverfahren wegen Körperverletzung im Amt hält der Petitionsausschuss für überzogen. Beim Senator für Inneres und Sport besteht eine eigene Ermittlungseinheit, die sich mit Verfehlungen von Polizei-

beamten befasst und ihre Ergebnisse direkt an die Staatsanwaltschaft weiterleitet. Damit wird dem Verfolgungsinteresse des Staates genügt.

Eingabe-Nr.: L 18/338

Gegenstand: Qualität des Unterrichtsmaterials

Begründung: Der Petent bittet darum zu prüfen, ob in Bremische Schulen Unterrichtsmaterialien verwendet werden, die von Interessen wirtschaftlicher und anderer Art geprägt und beeinflusst sind und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um eine nicht erwünschte und nicht zulässige Beeinflussung der Schülerinnen und Schüler zu verhindern.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Festgelegte Beurteilungsverfahren existieren lediglich bezüglich der Lernbücher. Für Unterrichtsmaterialien gibt es keine gesonderte Richtlinie oder Prüfverfahren. Sie müssen den schuleigenen Curricula, die auf der Basis der Bildungspläne entwickelt werden, entsprechen. Dies ist nach Auffassung des Petitionsausschusses ausreichend, um nicht gewünschte und nicht zulässige Beeinflussung der Schülerinnen und Schüler durch von kommerziellen und anderen privaten Interessen beeinflusste Unterrichtsmaterialien weitestgehend auszuschließen.

Eine weitergehende formale Überprüfung würde bereits den Rahmen des Machbaren sprengen. Hinzu kommt, dass die Schülerinnen und Schüler nach dem im Bremische Schulgesetz formulierten Bildungs- und Erziehungsziel unter anderem lernen sollen, Informationen kritisch zu nutzen, sich eigenständig an Werten zu orientieren und entsprechend zu handeln. Die Lehrerinnen und Lehrer haben die Aufgabe, unterschiedliche Materialien im Unterricht einzusetzen, um die Beurteilungskompetenz der Schülerinnen und Schüler zu entwickeln. Die Lehrkräfte haben durch ihre Ausbildung die Kompetenz erworben, Materialien daraufhin zu überprüfen und zu beurteilen, ob von ihnen eine nicht beabsichtigte und im Unterricht nicht aufzufangende Beeinflussung der Schülerinnen und Schüler ausgeht.

Eingabe-Nr.: L 18/341

Gegenstand: Kopplung der Gutachtergebühren an den Verkehrswert

Begründung: Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages hat die vorliegende Petition den Landesvolksvertretungen zugeleitet, soweit sie gebührenrechtliche Regelungen betrifft. Nach Aussage des Petenten sei die wesentlich an der Höhe des ermittelten Verkehrswerts orientierte Gutachtergebühr für angeblich überhöhte Verkehrswerte von Immobilien mitverantwortlich. Darüber hinaus schlägt der Petent vor, Gutachterausschüssen lediglich die Kontrolle bereits vorliegender Privatgutachten zu einem Festpreis zu übertragen. Er sei in der Vergangenheit mit weit überhöhten Wertgutachten über Immobilien konfrontiert worden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die vom Petenten behauptete Kopplung der Gebühren für die Erstellung von Gutachten durch die Gutachterausschüsse an die Verkehrswerte besteht in Bremen nicht. An den Verkehrswertermittlungen des Gutachterausschusses wirken zum einen Mitglieder mit, die Bedienstete des Landes Bremen oder der Stadtgemeinde Bremerhaven sind und deshalb für ihre Tätigkeit im Gutachterausschuss keine Vergütung erhalten. Andere Mitglieder des Gutachterauss-

schusses sind ehrenamtlich als Gutachter tätig und erhalten für ihren Zeitaufwand lediglich eine Entschädigung nach dem Justizkostenvergütungs- und Entschädigungsgesetz.

Die Aufgaben der Gutachterausschüsse sind im Baugesetzbuch bundesrechtlich geregelt. Die Länder können deshalb die Kompetenzen der Gutachterausschüsse nicht einschränken, indem sie Gutachterausschüsse nur zur Kontrolle von Privatgutachten einsetzen.

Der Petitionsausschuss teilt den Eindruck des Petenten nicht, dass die von den Gutachterausschüssen ermittelten Verkehrswerte die tatsächlich erzielten Immobilienpreise deutlich verfehlen würden. In Bremen werden die den Gutachterausschüssen übermittelten Kaufverträge grundsätzlich flächendeckend und vollständig ausgewertet und gehen in die Kaufpreissammlungen ein. Für Verkehrswertermittlungen kann daher auf fundierte Marktdaten mit hinreichenden Vergleichspreisen zurückgegriffen werden. Außerdem wirken in Bremen an den Verkehrswertermittlungen grundsätzlich Personen der Immobilienwirtschaft bzw. Immobilienmakler mit, die dem Gutachterausschuss als ehrenamtliche Mitglieder angehören und in Bewertungsfragen kompetent sind. Damit wird das Ziel verfolgt, eine möglichst marktnahe Einschätzung zu erhalten, welche Werte aktuell als überhöht anzusehen wären und sich im gewöhnlichen Geschäftsverkehr des örtlichen Immobilienmarkts daher nicht realisieren ließen.

Eingabe-Nr.: L 18/345

Gegenstand: Beschwerde über die JVA

Begründung: Der Petent beschwert sich über die Zustände in der Justizvollzugsanstalt (JVA). Zum einen trägt er vor, dass die Gefangenen keine Möglichkeit hätten, im Rahmen des Gefangeneneinkaufs Frischfleisch zu erwerben. Diese Möglichkeit habe in der Vergangenheit bestanden. Die Ausgabe von Fleisch sei ohne Ankündigung oder ausreichende Erklärung verboten worden. Darüber hinaus sei er ohne Vorankündigung direkt von seinem Arbeitsplatz einem Facharzt zur Untersuchung vorgeführt worden. Er sei nicht rechtzeitig informiert worden und habe keine Möglichkeit gehabt, vorher zu duschen. Aufgrund dessen habe er die körperliche Untersuchung als äußerst unangenehm und schamverletzend empfunden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Außerdem haben Mitglieder des Petitionsausschusses mehrere persönliche Gespräche mit dem Petenten geführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Für den Ausschuss ist nachvollziehbar, dass der Verkauf von Frischfleisch eingestellt wurde, nachdem der Verdacht bestand, dass Frischfleisch zum Einschmuggeln von Drogen in die Anstalt benutzt wurde. Auch ist nichts dagegen einzuwenden, wenn jetzt auf den Verkauf von Frischfleisch aus hygienischen Gründen verzichtet werden soll. Der Leiter der Justizvollzugsanstalt hat mitgeteilt, dass spätestens ab April unbehandelte tiefgefrorene Schweinefleischschnitzel angeboten werden. Weitere tiefgefrorene Fleischprodukte würden noch geprüft.

Zu den Umständen des Arztbesuchs weicht die Darstellung des Petenten erheblich von der des Senators für Justiz und Verfassung ab. Ob die Vorstellung beim Facharzt tatsächlich ohne Grund und für den Petenten überraschend erfolgt ist, lässt sich deshalb für den Petitionsausschuss nicht aufklären. Da auch nach der Darstellung des Petenten zwischen der Information über den bevorstehenden Arztbesuch und der Durchführung des Besuchs ein Zeitraum von mehr als einer Stunde vergangen ist, hätte der Petent zumindest die Mög-

lichkeit gehabt, den Justizbediensteten mitzuteilen, dass er vor dem Arztbesuch duschen möchte. Auch hätte er die körperliche Untersuchung durch den Arzt ablehnen können, wenn er sich so geschämt hätte, dass ihm eine Untersuchung peinlich gewesen wäre. Der Petent ist vollzugserfahren und nach dem Eindruck des Petitionsausschusses durchaus in der Lage, seine Eindrücke und Wünsche mitzuteilen.

Eingabe-Nr.: L 18/351

Gegenstand: Beschwerde über die Besuchsbedingungen in der Justizvollzugsanstalt (JVA)

Begründung: Die Petentinnen beschwerten sich über die Besuchsbedingungen in der JVA. Während der Besuchszeit sei es nicht möglich, zur Toilette zu gehen, da anderenfalls der Besuch abgebrochen werde. Weiter seien die Räumlichkeiten so beengt, dass von den Nachbarischen Gesprächsinhalte mitverfolgt werden könnten. Schließlich könnten nicht alle Familienmitglieder den inhaftierten Angehörigen besuchen, da maximal drei Besucher zugelassen würden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentinnen eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die generelle Untersagung von Toilettengängen war vorübergehend erforderlich, da diese von Angehörigen teilweise genutzt wurden, um Drogen in die JVA zu schmuggeln. Aufgrund erfolgter Umbaumaßnahmen sind jetzt bessere Überwachungsmöglichkeiten gegeben, sodass Toilettengänge auch wieder zulässig sind.

Der Vollzug einer Freiheitsstrafe bringt zwangsläufig Belastungen und Folgen für den Inhaftierten und auch für die Familienangehörigen mit sich. Dies zeigt sich auch in der Raumsituation. Eine großzügigere Aufstellung der Tische hätte zur Folge, dass alle Inhaftierten weniger und seltener Besuche empfangen könnten. Der Ausschuss ist davon überzeugt, dass eine solche Regelung nicht im Interesse der Inhaftierten und auch nicht im Interesse der Petentinnen wäre.

Schließlich weist der Senator für Justiz darauf hin, dass die Begrenzung der Anzahl der Besucher aus Sicherheitsgründen erforderlich sei. Andere Gefangene hätten wesentlich größere Familien, sodass aus Gründen der Gleichbehandlung eine maximale Anzahl von Besuchern festgelegt worden sei.

Aus diesen Gründen kann der Ausschuss die Eingabe nicht unterstützen.

Eingabe-Nr.: L 18/393

Gegenstand: Änderungen bei der Beamtenversorgung

Begründung: Der Petent regt an, die für die Rentenversicherung geltenden Regelungen zur abschlagsfreien Rente mit 63 Jahren auch für Beamte zu übernehmen und abschlagsfreie Versorgungsbezüge für solche Beamten, die das 63. Lebensjahr vollendet und insgesamt mindestens 45 Jahre lang gearbeitet haben, vorzusehen. Zurzeit würden solche Beamten, die vor Eintritt in das Beamtenverhältnis beispielsweise rentenversicherungspflichtig gearbeitet hätten, diskriminiert. Diese Zeiten würden nämlich bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge nicht berücksichtigt. Darüber hinaus hätten Beamte bereits durch andere Maßnahmen, wie beispielsweise Streckung der Stufen des Besoldungsdienstalters, keine oder geringere Besoldungserhöhungen und Ähnliches einen erheblichen Beitrag zur Stabilisierung des Haushalts geleistet. In seinem konkreten Fall sei die Kürzung der Versorgungsbezüge fehlerhaft erfolgt. Die Kürzung müsse geringer ausfallen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen der Senatorin für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Bremische Bürgerschaft hat in ihrer Sitzung am 22./23. Oktober 2014 das Gesetz zur Neuregelung des Beamtenversorgungsgesetzes in zweiter Lesung beschlossen. Dabei hat sie die Regelungen über die abschlagsfreie Rente mit 63 Jahren nicht entsprechend übernommen. Damit hat sich die Bremische Bürgerschaft der Vorgehensweise des Bundes sowie der überwiegenden Mehrheit der Länder angeschlossen.

Auch nach Auffassung des Petitionsausschusses ist eine wirkungsgleiche Übertragung der Regelungen über die abschlagsfreie Rente mit 63 auf das Bremische Beamtenversorgungsrecht nicht angezeigt. Der nach dem Rentenrecht zu begünstigende Personenkreis ist nicht mit dem Personenkreis der Beamtinnen und Beamten vergleichbar. Hinzu kommt, dass in Bereichen, in denen der Dienst mit besonderen psychischen Belastungen verbunden ist, bereits besondere Altersgrenzen bestehen, die ein früheres Ausscheiden aus dem Dienst ermöglichen, ohne dass die Betroffenen Versorgungsabschlüsse hinzunehmen haben.

Grundsätzlich sollen Beamte bis zum Erlangen der Altersgrenze ihren Dienst verrichten. Dies entspricht dem sogenannten Lebenszeitprinzip, das als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums anerkannt ist. Das Lebenszeitprinzip rechtfertigt es, aus bestimmten Gründen Abschlüsse bei der Versorgung vorzunehmen. Solche Versorgungsabschlüsse sollen dem vorzeitigen Ausscheiden der Beamten aus dem aktiven Dienst entgegenwirken. Könnte dieses Prinzip nach Ablauf bestimmter, noch dazu systemfremder Zeiten durchbrochen werden, würde damit das Lebenszeitprinzip zum Lebensabschnittszeitprinzip herabgesetzt.

Darüber hinaus käme es durch die vom Petenten vorgeschlagenen weiteren Ausnahmeregelungen zur Vermeidung von Versorgungsabschlüssen zu Belastungen des Versorgungshaushalts, obwohl gerade durch die Regelungen zu Versorgungsabschlüssen ein umgekehrter finanzieller Effekt erreicht werden soll.

Die Annahme des Petenten, wonach der festgestellte Versorgungsabschlag noch durch zwölf zu teilen wäre, bevor er das Ruhegehalt des Petenten vermindert, ist nicht zutreffend.

Zur weiteren Begründung wird Bezug genommen auf die dem Petenten bekannte ausführliche Stellungnahme der Senatorin für Finanzen.

Eingabe-Nr.: L 18/395

Gegenstand: Erlass von Nachzahlungszinsen und Bürgerfreundlichkeit der Finanzverwaltung

Begründung: Die Petenten begehren den Erlass von Nachzahlungszinsen, die das Finanzamt festgesetzt hat. Hintergrund ist, dass sie Steuererklärungen, zu denen sie aufgrund des Alterseinküftegesetzes verpflichtet waren, verspätet abgegeben haben. Sie tragen vor, ihnen sei ihre Steuerpflicht nicht bewusst gewesen. Das Finanzamt habe sie erst mit vielen Jahren Verspätung an die Abgabe der Steuererklärung erinnert. Dies hätte bereits viel früher geschehen können. Da ihnen aufgrund der langen Zeitdauer steuersenkende Belege nicht mehr vorgelegen hätten, sei die Erhebung von Nachzahlungszinsen unbillig. Dies gelte auch, weil die Informationspolitik des Finanzamtes nicht altersgerecht und bürgernah gewesen sei. Außerdem sei bis Ende 2010 eine Kapitalnutzung der nachzuzahlenden Steuern gar nicht möglich gewesen, da das Finanzamt die Steuerschulden erst ab dem zweiten Halbjahr 2010 habe berechnen können.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten Stellungnahmen der Senatorin für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Neuordnung der Besteuerung der Alterseinkünfte ist seit dem Jahr 2004 umfassend in Presse und Fernsehen thematisiert worden. Die Petenten haben selbst eingeräumt, dass der Rentenversicherungsträger mit den jährlichen Rentenmitteilungen auf das Alterseinkünftegesetz hingewiesen habe. Darüber hinaus waren frühzeitig Broschüren und Informationsblätter zum Thema verfügbar. So hat der Senator für Finanzen bereits Anfang 2006 und Anfang 2007 über die örtliche Presse darauf hingewiesen, dass ein Merkblatt mit aktuellen Steuertipps zu „Renten und Pensionen“ in den zentralen Informations- und Annahmestellen der Finanzämter sowie im Bürgerservicecenter-Mitte erhältlich waren. Der „Weser-Kurier“ organisierte Telefonaktionen zum Thema Rentenbesteuerung, die unter Beteiligung von Bediensteten der Finanzämter durchgeführt wurden.

Die Abgabe einer Steuererklärung wäre den Petenten mit den vorliegenden Rentenbescheiden bereits im Jahr 2006 möglich gewesen. In diesem Fall wäre es nicht zu einer Festsetzung von Zinsen gekommen. Wenn die Petenten, wie sie vortragen, trotz der vorliegenden Informationen und den Hinweisen auf den Rentenbescheiden nicht erkennen konnten, ob sie eine Steuererklärung abgeben müssten, hätten sie diese Frage mithilfe eines steuerlichen Beraters oder durch Kontaktaufnahme mit dem Finanzamt klären können.

Die Auffassung der Petenten, die Steuerbescheide hätten ohnehin erst im zweiten Halbjahr 2010 erstellt werden können, ist nicht korrekt. Eine Vielzahl von Steuerbürgern mit Renteneinkünften haben ihre Erklärungen zeitnah abgegeben. Diese wurden durch Übernahme der Werte des Rentenbescheids auch zeitnah bearbeitet. Lediglich der Abgleich mit den durch die Rentenversicherungsträger übermittelten Daten erfolgte nachträglich.

Da die Petenten beim Finanzamt steuerlich nicht mehr bekannt waren und auch von sich aus nicht tätig wurden, wurde ihre Steuerpflicht dem Finanzamt erst im Herbst 2012 bekannt. Eine frühere Aufforderung, die Steuererklärungen abzugeben, war deshalb nicht möglich.

Vor diesem Hintergrund kann sich der Petitionsausschuss nicht für einen Erlass der Nachzahlungszinsen einsetzen. Zur weiteren Begründung wird auf die den Petenten bekannte sehr umfangreiche Stellungnahme der Senatorin für Finanzen Bezug genommen.

Eingabe-Nr.: L 18/399

Gegenstand: Beschwerde über die Justizvollzugsanstalt (JVA)

Begründung: Der Petent beschwert sich darüber, dass eine positive Drogenkontrolle bei ihm zu unverhältnismäßigen Sanktionen geführt habe. Unter anderem habe er deshalb seinen Arbeitsplatz verloren und könne infolge dessen seine Schulden nicht weiter abtragen. Außerdem bestehe so die Gefahr, dass er nach seiner Entlassung kein Arbeitslosengeld erhalte. Darüber hinaus habe man ihn aus dem Substitutionsprogramm genommen. Weiter beschwert er sich darüber, dass die Mitarbeiter der JVA genervt und überfordert reagierten. Auch das Essen sei nicht genießbar.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Außerdem war die Petition Gegenstand eines Gesprächs mit der Anstaltsleitung. Auch mit dem Petenten haben Vertreter des Petitionsausschusses ein persönliches Gespräch geführt.

Missbrauch von Betäubungsmitteln durch die Inhaftierten und Drogenhandel im Vollzug behindern die Resozialisierungsarbeit und

schränken die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt massiv ein. Der Durchführung von Urinkontrollen bei Gefangenen, die unter einer Suchtmittelabhängigkeit leiden, kommt deshalb eine besondere Bedeutung zu. Die Gefangenen sind nach dem Strafvollzugsgesetz verpflichtet, solche Maßnahmen zu unterstützen. Tun sie das nicht, kann die Justizvollzugsanstalt Disziplinarmaßnahmen anordnen.

Bei dem Petenten fiel eine Urinprobe positiv aus. In einem solchen Fall ist es nach Auffassung des Petitionsausschusses angeraten, dass disziplinarische Maßnahmen ergriffen werden. Bei wiederholtem Fehlverhalten oder bei gravierenden Verstößen ist es rechtlich zulässig und auch verhältnismäßig, mehrere Disziplinarmaßnahmen miteinander zu verbinden. Auch der Verlust des Arbeitsplatzes erscheint dem Petitionsausschuss im Fall eines Betäubungsmittelverstößes nachvollziehbar. Schließlich ist die Justizvollzugsanstalt für die Sicherheit am Arbeitsplatz verantwortlich. Dies gilt nicht nur für den Petenten, sondern auch für die anderen Gefangenen, mit denen er zusammenarbeitet.

Die Herausnahme aus dem Substitutionsprogramm erfolgte aufgrund einer medizinischen Entscheidung des Anstaltsarztes, weil er die Teilnahme des Petenten zumindest vorübergehend für gescheitert angesehen hat. Diese Entscheidung ist nicht zu beanstanden, wenn man berücksichtigt, dass bei dem Petenten eine positive Urinprobe festgestellt wurde, er aber den Beigebrauch abgestritten hat. Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ist eine erneute Aufnahme des Petenten in das Programm möglich.

Die Beschwerde des Petenten über das Verhalten der Mitarbeiter der JVA ist sehr allgemein gehalten und bietet keinen Anhaltspunkt für eine konkrete Nachprüfung. Er hat eine diesbezügliche Beschwerde auch im Rahmen der Sprechstunde mit der Aufsichtsbehörde vorgebracht. Die von dort veranlasste Überprüfung hat ergeben, dass das Verhalten der Mitarbeiter einwandfrei war.

Mitglieder des Petitionsausschusses haben sich selbst von der Qualität des Essens in der JVA überzeugt. Deshalb ist die Beschwerde insoweit für den Petitionsausschuss nicht nachvollziehbar.

Eingabe-Nr.: L 18/415

Gegenstand: Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

Begründung: Der Petent regt an, die Gesetze zur Unterbringung krimineller Asylsuchender und Flüchtlinge zu ändern. Flüchtlinge in Deutschland müssten sich nicht um ihre Existenz sorgen. Es könne nicht angehen, dass sie nach ihrer Aufnahme in Deutschland Straftaten begehen würden und dies nicht sanktioniert werde. Flüchtlinge kämen gerade wegen der liberalen Justiz nach Bremen. Die Petition wird von 279 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt. In dem zu der Petition eingerichteten Internetforum wird darauf hingewiesen, dass verpflichtende Deutschkurse sowie vermehrte Bemühungen um Integration und Begleitung bei Behördengängen helfen könnten, ein Abrutschen in Kriminalität zu verhindern.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen sowie des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung seiner Petition öffentlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Beschwerde ist sehr allgemein gehalten. Deshalb kann auch die parlamentarische Überprüfung nur sehr allgemein erfolgen.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die meisten der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge nicht strafrechtlich in Erscheinung treten. Der Ausschuss vermutet, dass Anlass der Petition eine kleine

Gruppe jugendlicher Flüchtlinge ist, die während ihres Aufenthalts in Bremen verschiedentlich teilweise erheblich strafrechtlich in Erscheinung getreten sind. Nach den Angaben des Senators für Justiz und Verfassung haben die Strafverfolgungsbehörden ein besonderes Augenmerk auf diese Gruppe auffälliger Flüchtlinge gelegt. Es wurden Anklagen erhoben und gegen fünf Personen Untersuchungshaft angeordnet. Einige Täter wurden bereits rechtskräftig verurteilt. Insgesamt ist festzustellen, dass hier die zur Verfügung stehenden rechtsstaatlichen Mittel und die Grundsätze des Jugendstrafrechts angewandt werden. Der Petitionsausschuss sieht keinen Grund, Flüchtlinge anders zu behandeln oder härter zu bestrafen als andere straffällig gewordene Personen.

Da die Jugendlichen ohne ihre Eltern nach Deutschland gekommen sind, stehen sie in der Obhut des Jugendamts und haben in der Regel einen vom Vormundschaftsgericht bestellten Amtsvormund. Das Jugendamt versucht Wege zu finden, die Jugendlichen zur Einhaltung der in Deutschland bestehenden gesellschaftlichen Normen bewegen. Dazu bedarf es gegebenenfalls einer intensiveren Betreuung, als in den bestehenden Jugendhilfeeinrichtungen möglich ist. Zurzeit wird geprüft, welche Möglichkeiten insoweit bestehen. Eine Rückführung oder Ausweisung in das Herkunftsland ist bei unbegleiteten Minderjährigen nicht möglich.

Eingabe-Nr.: L 18/463

Gegenstand: Wahleinspruch gegen die Wahl der Stadtverordnetenversammlung am 10. Mai 2015

Begründung: Der Petent erhebt Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung am 10. Mai 2015.

Die Wahl der Stadtverordnetenversammlung hat noch nicht stattgefunden. Außerdem ist der Petitionsausschuss für die Bearbeitung von Wahleinsprüchen gegen die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung nicht zuständig. Vor diesem Hintergrund kann dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: L 18/224

Gegenstand: Änderung des Petitionsgesetzes

Begründung: Der Petent regt an, das Petitionsgesetz zu ändern. Insbesondere sollte der Anwendungsbereich des Gesetzes auf Petitionen an den Senat oder an die zuständigen Stellen erweitert werden. Dem Petitionsausschuss sollte das Recht zugebilligt werden, solche Petitionen von sich aus aufzugreifen, der Senat sollte verpflichtet werden, der Bürgerschaft einmal jährlich über die Behandlung solcher Petitionen zu berichten. Das Antragsrecht für Debatten zu Petitionen sollte nicht mehr nur Fraktionen, sondern Abgeordneten in Fraktionsstärke zugebilligt werden. Außerdem sollte vorgesehen werden, dass in der Bürgerschaft eine Aussprache über die Jahresberichte des Petitionsausschusses stattfindet. Die Petition wird von 16 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 6. März 2013 beschlossen, einen Unterausschuss mit der Überprüfung des Petitionsrechts zu beauftragen. Vertreter des Petenten wurden zu allen Sitzungen als ständige Gäste eingeladen und hatten dort ein Rederecht. Der Unterausschuss hat sich unter anderem mit den vom Petenten eingebrachten Änderungsvorschlägen zum Petitionsgesetz befasst und sie ausgiebig diskutiert. Der Petitionsausschuss hat den Bericht des Unterausschusses in seiner Sitzung am 17. April 2015 beraten. Damit hat er seine Möglichkeiten ausgeschöpft. Es bleibt abzuwarten, ob und in welchem Umfang die 19. Bremische Bürgerschaft Änderungen des Petitionsgesetzes beschließen wird.

Auf die öffentliche Beratung der Petition hat der Petitionsausschuss verzichtet, weil die Vorschläge des Petenten umfassend in öffentlichen Sitzungen des Unterausschusses beraten wurden.

Eingabe-Nr.: L 18/327

Gegenstand: Abschaffung der Lastenausgleichsstelle

Begründung: Die Petentin regt an, die Lastenausgleichsstelle abzuschaffen. Sie trägt vor, der Lastenausgleich sei zwischenzeitlich abgeschlossen. Deshalb könne die Lastenausgleichsstelle deshalb unter Kostengesichtspunkten abgeschafft werden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Perspektivisch ist vorgesehen, die Zuständigkeit für die Durchführung des Lastenausgleichs von den Landesbehörden auf das Bundesausgleichsamt zu übertragen. Momentan ist dies jedoch noch nicht möglich. Da aus dem Bereich des Lastenausgleichs noch Restarbeiten zu erledigen sind, sind aktuell zwei Mitarbeiterinnen mit je 0,20 % ihrer Arbeitszeit im Lastenausgleich beschäftigt. Dies erscheint dem Petitionsausschuss angesichts der vom Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen ausführlich geschilderten noch zu erledigenden Aufgaben im Bereich des Lastenausgleichs angemessen.

Eingabe-Nr.: L 18/337

Gegenstand: Arbeitsentgelt und Krankengeld

Begründung: Auf die Petition hin hat der Senator für Justiz und Verfassung sich bereiterklärt, vorübergehend ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und unter dem Vorbehalt der späteren Rückforderung bzw. der Verrechnung zur Überbrückung der Notlage der Petentin den gewünschten Betrag zu zahlen. Im Rahmen des arbeitsgerichtlichen Verfahrens haben die Beteiligten einen Vergleich geschlossen. Die Petentin wird jetzt auf einem anderen Arbeitsplatz beschäftigt. Damit hat sich die Angelegenheit erledigt

Eingabe-Nr.: L 18/403

Gegenstand: Bau von Studentenwohnheimen

Begründung: Der Petent regt an, dass das Studentenwerk mehr Studentenwohnheime bauen solle. So solle verhindert werden, dass noch mehr private Studentenwohnheime in direkter Nähe zur Universität errichtet würden. Private Wohnheimplätze seien wesentlich teurer als Zimmer in den Wohnheimen des Studentenwerks. Es sei sehr wichtig, bezahlbaren Wohnraum für Studenten vorzuhalten. Deshalb sollten keine Wohnheimbauprojekte mehr an Investoren vergeben werden. Die Petition wird von 16 Mitzeichnerinnen bzw. Mitzeichnern unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen der Senatorin für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung persönlich vorzutragen.

Dem Petenten ist im Ergebnis zuzustimmen, dass es einen Bedarf an günstigem Wohnraum für Studierende gibt, und dass die Wohnungssuche, insbesondere für Studierende mit Migrationshintergrund, Schwierigkeiten bereiten kann. Private Wohnanlagen sorgen aber gleichwohl insgesamt für eine Entspannung auf dem Wohnungsmarkt für Studierende.

Das Studentenwerk verfügt zurzeit über 1 786 Wohnheimplätze. Etwa 300 Studentinnen und Studenten stehen auf der Warteliste. Dies zeigt,

dass ein Bedarf an preiswerten Studentenwohnheimplätzen besteht. Möglicherweise wäre die Nachfrage nach günstigen Wohnheimplätzen noch höher, wenn das Angebot größer wäre.

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft ist deshalb in Zusammenarbeit mit dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr bemüht, auf dem Universitätsgelände ein weiteres Wohnheim zu planen, das Platz für etwa 445 Wohnheimplätze von je 20 m² Größe bieten würde. Da perspektivisch ein Rückgang der Studierendenzahlen erwartet wird, muss allerdings umsichtig geplant werden, um nicht über den tatsächlichen Bedarf hinaus zu bauen.

Zur weiteren Begründung wird auf die dem Petenten bekannte Stellungnahme der Senatorin für Bildung und Wissenschaft verwiesen.

Eingabe-Nr.: L 18/412

Gegenstand: Schulgeld für die Altenpflegeausbildung

Begründung: Der Petent absolviert eine Ausbildung zum Altenpfleger. Da es in diesem Bereich eine Kontingentierung von Schulplätzen gibt und das Kontingent geförderter Schulplätze zu Beginn seiner Ausbildung erschöpft war, erklärte er sich zunächst bereit, für die schulische Ausbildung die Schulkosten selbst aufzubringen. Er bittet darum, auch seine Ausbildung durch das Land Bremen zu fördern und das Schulgeld für die Altenpflegeausbildung insgesamt abzuschaffen. Er verweist darauf, dass wegen des demografischen Wandels gerade im Bereich der Altenpflege qualifiziertes Fachpersonal gesucht werde. Die Petition wird von 22 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt. In dem zu dieser Petition eingerichteten Internetforum wird auf den bestehenden Pflegenotstand hingewiesen. Deshalb bestehe großer Handlungsbedarf. Es sei ungerecht, wenn die Kosten der schulischen Ausbildung nur für einen Teil der Schülerinnen und Schüler übernommen werde.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Mittlerweile hat die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen mitgeteilt, dass das Schulgeld des Petenten bis zum Ende seiner Ausbildung gesichert sei. Eine Altenpflegeschule in Bremerhaven habe nicht alle Erstausbildungsplätze besetzen können und sie zur Verfügung gestellt. Deshalb habe einer dieser Plätze mit dem Petenten besetzt werden können.

Ein Schulgeld ist für die Altenpflegeausbildung im Land Bremen nicht vorgesehen. Die Schulen sind aber verpflichtet, ihre Ausbildungsgänge mit Mitteln des Landes bzw. des Jobcenters oder der Agentur für Arbeit zu finanzieren. Eine Teilbeteiligung der Schülerinnen und Schüler an den Ausbildungskosten ist in Bremen nicht vorgesehen, sodass die Forderung nach einer Abschaffung des Schulgelds ins Leere läuft. Dies schließt aber nicht aus, dass Auszubildende sich im Einzelfall auf privatrechtlicher Basis freiwillig zur Zahlung eines Schulgelds für einen Ausbildungsplatz bereiterklären, wie es der Petent zunächst getan hat.

Der Petitionsausschuss begrüßt das Bemühen der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen, die Anzahl der Erstausbildungsplätze im Jahr 2015 auf 250 zu erhöhen. Damit würde jedem interessierten Bewerber ein Erstausbildungsplatz ermöglicht. Die Ausbildung qualifizierter Fachkräfte in der Altenpflege ist angesichts der demografischen Entwicklung in Deutschland ein gesellschaftspolitisch wichtiges und notwendiges Ziel. Deshalb sollte die Petition den Fraktionen zur Kenntnis gegeben werden.

Eingabe-Nr.: L 18/457
L 18/459

Gegenstand: Anschaffung neuer Stühle für den Plenarsaal

Begründung: Die Petenten beschwerten sich darüber, dass ausweislich der Bericht-
erstattung in der Presse beabsichtigt sei, 130 Stühle für den Plenar-
saal der Bremischen Bürgerschaft zum Preis von je 2 000 € anzu-
schaffen. Zur Begründung verweisen sie auf die extreme Haushalts-
notlage des Landes Bremen. Darüber hinaus würden die Stühle ohne-
hin nur zweieinhalb Tage pro Monat genutzt, sodass günstigere Stühle
ausreichend seien. Die veröffentlichte Petition wird von 47 Mitzeich-
nerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stel-
lungnahme des Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft eingeholt.
Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamen-
tarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Stühle im Plenarsaal der Bremischen Bürgerschaft stammen aus
dem Jahr 1966. Aus den Reihen der Abgeordneten gab es immer
wieder Klagen über schlechten Sitzkomfort. Momentan wird geprüft,
ob durch eine Renovierung der Stühle oder eine Neuanschaffung
unter ergonomischen Gesichtspunkten eine Verbesserung erreicht
werden kann. Eine Entscheidung wurde bislang noch nicht getrof-
fen. Nach Auffassung der Mitglieder des Petitionsausschusses ist der
Sitzkomfort ausreichend. Er regt deshalb auch unter Kostengesichts-
punkten an, auf eine Neuanschaffung zu verzichten.

Auf eine öffentliche Beratung der veröffentlichten Petition L 18/457
hat der Petitionsausschuss verzichtet, weil die Annahme des Peten-
ten sich als falsch erwiesen und die Entscheidung über die Anschaf-
fung neuer Stühle noch nicht getroffen wurde. Wenn diese erfolgt ist,
steht es dem Petenten frei, sich gegebenenfalls erneut an den Petiti-
onsausschuss zu wenden.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe zuständigkeitshalber dem Petitionsausschuss
des Niedersächsischen Landtags zuzuleiten:**

Eingabe-Nr.: L 18/461

Gegenstand: Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung

Begründung: Die Petition betrifft eine Versicherungs- und Beitragsangelegenheit
der AOK-Niedersachsen. Deshalb ist die Petition zuständigkeitshalber
dem Petitionsausschuss des Niedersächsischen Landtags zuzuleiten.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben zuständigkeitshalber dem Petitionsaus-
schuss des Deutschen Bundestags zuzuleiten:**

Eingabe-Nr.: L 18/468

Gegenstand: Beschwerde über die Vorschriften zum Versorgungsausgleich

Begründung: Die Petentin beschwert sich über Ungerechtigkeiten, die sich aus der
Anwendung der Vorschriften über den Versorgungsausgleich nach
einer Ehescheidung ergeben. Da diese Materie bundesrechtlich ge-
regelt ist, war die Petition zuständigkeitshalber dem Petitionsaus-
schuss des Deutschen Bundestags zuzuleiten.

Eingabe-Nr.: L 18/472

Gegenstand: Legalisierung der Beihilfe zur Sterbehilfe und Ausbau der Palliativ-
medizin

Begründung: Der Petent regt an, die Beihilfe zur Sterbehilfe zu legalisieren und
die Palliativmedizin auszubauen. Beide Rechtsbereiche fallen in die
Zuständigkeit des Bundes, sodass die Petition dem Petitionsausschuss
des Deutschen Bundestags zuzuleiten ist.